

## Leistungen der Pflegekassen ab 2025 im Überblick

Pflegegrade	Geldleistung ambulant	Sachleistung ambulant	Entlastungsbetrag ambulant (zweckgebunden)	Teilstationäre Pflege z.B. Tagespflege	Leistungsbetrag vollstationär
Pflegegrad 1			131 Euro		131 Euro
Pflegegrad 2	347 Euro	796 Euro	131 Euro	721 Euro	805 Euro
Pflegegrad 3	599 Euro	1.497 Euro	131 Euro	1.357 Euro	1.319 Euro
Pflegegrad 4	800 Euro	1.859 Euro	131 Euro	1.685 Euro	1.855 Euro
Pflegegrad 5	990 Euro	2.299 Euro	131 Euro	2.085 Euro	2.096 Euro

### Pflegegeld für häusliche Pflege

Pflegebedürftigkeit in Graden	Leistungen ab 2025 pro Monat
Pflegegrad 1	**
Pflegegrad 2	347 Euro
Pflegegrad 3	599 Euro
Pflegegrad 4	800 Euro
Pflegegrad 5	990 Euro

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige die Pflege übernehmen. Das Pflegegeld dient für selbstbeschaffte Pflegehilfen.

\*\* Bei Pflegegrad 1 gewährt die Pflegeversicherung Leistungen nach § 28a SGB XI.

### Pflegesachleistungen für häusliche Pflege

Pflegebedürftigkeit in Graden	Leistungen ab 2025 max. Leistungen pro Monat
Pflegegrad 1	**
Pflegegrad 2	796 Euro
Pflegegrad 3	1.497 Euro
Pflegegrad 4	1.859 Euro
Pflegegrad 5	2.299 Euro

Mit ambulanten Pflegesachleistungen können Versicherte die Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch nehmen. Ambulante Pflegesachleistungen können weiterhin mit dem Pflegegeld kombiniert werden. Dabei muss der/die Pflegebedürftige bzw. der/die Angehörige die Kombinationsleistungen bei der Pflegekasse beantragen.

\*\* Bei Pflegegrad 1 gewährt die Pflegeversicherung Leistungen nach § 28a SGB XI.

### Pflegehilfsmittel

Pflegebedürftigkeit in Graden	Leistungen ab 2025 max. Leistungen pro Monat
Pflegegrad 1	42 Euro
Pflegegrad 2-5	42 Euro

Grundsätzlich werden unter dem Begriff Pflegehilfsmittel Geräte und Sachmittel verstanden, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, sie erleichtern oder dazu beitragen, die Beschwerden des Pflegebedürftigen zu lindern oder ihm eine selbstständigere Lebensführung zu ermöglichen. Technische Pflegehilfsmittel werden in der Regel teilweise oder gegen eine Zuzahlung zur Verfügung gestellt. Die Kosten für Verbrauchsprodukte in Höhe von bis zu 42 Euro pro Monat werden von der Pflegekasse erstattet. Dazu gehören z. B. Einmalhandschuhe, Bettelinlagen usw.

## Pflege bei Verhinderung einer Pflegeperson - Pflegegrade 2 bis 5

Pflegebedürftigkeit in Graden	Leistungen ab 2025 max. Leistungen pro Monat
Pflegegrad 1	**
Pflegegrad 2-5	<b>1.685 Euro</b> für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 6 ab 01.07.25 8 Wochen

\*\* Bei Pflegegrad 1 gewährt die Pflegeversicherung Leistungen nach § 28a SGB XI.

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege. Diese sogenannte Verhinderungspflege kann etwa durch einen ambulanten Pflegedienst, durch Einzelpflegekräfte, ehrenamtlich Pflegende oder nahe Angehörige erfolgen.

**Zusätzlich zu den 1.685 Euro für die Verhinderungspflege können bis zu 50 % des Kurzzeitpflegebetrags (d. h. **843 Euro**) als häusliche Verhinderungspflege genutzt werden, sofern die Kurzzeitpflege in diesem Umfang nicht in Anspruch genommen wurde; damit steht für die Verhinderungspflege maximal jährlich ein Gesamtbetrag von 2.528 Euro zur Verfügung (§ 39 Abs. 2 SGB XI). Dies gilt bis zum 30.06.2025.**

Am **01.07.2025** tritt der **gemeinsame Jahresbetrag** nach § 42a SGB XI neu in Kraft.

Die Verhinderungspflege ist weiterhin stundenweise möglich. Bis zum 30.06.2025 gilt auch noch eine Vorpflegezeit von 6 Monaten. Mindestens Pflegegrad 2 muss aber erst zum Zeitpunkt der Verhinderung vorliegen und nicht schon während der Vorpflegezeit (§ 39 Abs. 1 S. 2 SGB XI). Die Vorpflegezeit entfällt zum 01.07.2025.

## Kurzzeitpflege

Pflegebedürftigkeit in Graden	Leistungen ab 2025 max. Leistungen pro Monat
Pflegegrad 1	bis zu <b>131 Euro</b> einsetzbarer Entlastungsbetrag
Pflegegrad 2-5	<b>1.854 Euro</b> für Kosten der Kurzzeitpflege bis zu 8 Wochen

Viele Pflegebedürftige sind nur für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für sie gibt es die Kurzzeitpflege in entsprechenden stationären Einrichtungen.

Der Verhinderungspflegeanspruch kann bis zu 100 % für die Kurzzeitpflege eingesetzt werden. In diesem Fall ist Kurzzeitpflege auf bis zu 8 Wochen im Jahr begrenzt und es steht ein maximaler Betrag von 3.539 Euro für die Pflegeaufwendungen zur Verfügung (§ 42 Abs. 2 S. 3 u. 4 SGB XI). Diese Regelung wird zum 01.07.2025 durch den neuen § 42a SGB XI abgelöst.

Es gilt die Weiterzahlung des hälftigen Pflegegeldes während der Kurzzeit- u. Verhinderungspflege. Bis zum 30.06.2025 wird aber anteiliges Pflegegeld während einer Kurzzeitpflege für bis zu 8 Wochen und während einer Verhinderungspflege für bis zu 6 Wochen je Kalenderjahr fortgewährt. Ab dem 01.07.2025 wird das hälftige Pflegegeld sowohl während der Kurzzeit- als auch während der Verhinderungspflege für 8 Wochen gewährt.

Diese Ansprüche gelten für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5.

Pflegebedürftige Personen mit dem Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von 131 Euro pro Monat einsetzen, um Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen.

Stand 05.12.2024